

Austerlegung Franken
nicht ehel. Kind
60 V

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

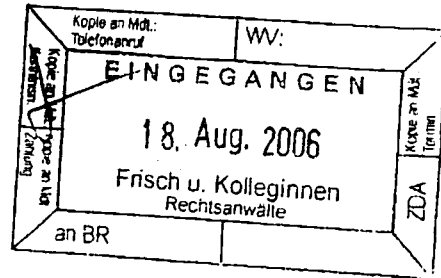
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- 1. [REDACTED] (geb. 12.8.1977),
- 2. [REDACTED] (geb. 24.7.1996),

zu 2:
 vertreten durch den Vater [REDACTED]
 vertreten durch die Mutter [REDACTED]

zu 1 und 2 wohnhaft: [REDACTED]



- Kläger -

zu 1 bis 2 bevollmächtigt:
 Rechtsanwälte Rainer Frisch und Kollegen,
 Friedrich-List-Str. 3, 91054 Erlangen,
 Az.: 07224-03/KP/re

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
 vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
 und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
 Az.: 5034578-439

- Beklagte -

- beteiligt:
- 1. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
 Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf
 - 2. Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
 Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 18. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht

Stumpf
Engelhardt
Kroh

und durch
die ehrenamtliche Richterin
den ehrenamtlichen Richter

Pflaum und
Pühler

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 26. Juli 2006
am 26. Juli 2006**

folgendes

Urteil:

1. Unter Aufhebung von Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. Dezember 2003 wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin zu 1) ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf den Iran vorliegt.
Der Bescheid des Bundesamtes wird in Ziffer 4) insoweit aufgehoben, als der Klägerin zu 1) die Abschiebung nach Iran angedroht wird.
Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Klägerin zu 1) nicht in den Iran abgeschoben werden darf.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens zu 1/6 und die Kläger zu 5/6; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.
3. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festsetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Klägerin zu 1) trägt vor, 1977 in Teheran geboren und iranische Staatsangehörige zu sein. Die Klägerin zu 2) ist ihre nach ihren Angaben 1996 in Teheran geborene Tochter, ebenfalls iranische Staatsangehörige.

Die Klägerinnen verließen ihr Heimatland auf dem Luftwege von Teheran aus Richtung Italien Anfang Juli 2003. Von dort reisten sie mit einem nicht authentischen iranischen Reisepass in das Bundesgebiet ein.

Den Asylantrag vom 23. Juli 2003 begründete die Klägerin zu 1) bei ihrer persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 28. Juli 2003 im Wesentlichen wie folgt:

Klägerin zu 1):

Sie habe einen vor ein oder zwei Jahren ausgestellten regulären iranischen Reisepass besessen. Der werde bei ihrer Mutter sein. Sie habe beabsichtigt, damit Auslandsreisen nach Dubai oder in die Türkei zu unternehmen. Vor zwei oder drei Monaten habe sie sich in diesen regulären iranischen Reisepass ein Visum für Syrien geben lassen. Tatsächlich sei es zur Ausreise nach Syrien nicht mehr gekommen, weil ihre Probleme begonnen hätten, die dann schließlich zu ihrer Ausreise geführt hätten.

Sie sei illegal ausgereist. Sie habe ihre tatsächliche Identität nicht preisgeben wollen.

Als Dokument könne sie ein medizinisches Zertifikat eines Psychiaters aus dem Iran vorlegen, das am 21. April 2003 ausgestellt worden sei. Darin werde ihr bescheinigt, dass sie an starken depressiven Symptomen leide. Sie habe zweimal Selbstmordversuche unternommen. Der letzte Selbstmordversuch habe mit einem Herrn I. zu tun gehabt. Etwa ab Ende 2001/Anfang 2002 sei sie in ärztlicher Behandlung wegen der depressiven Symptome gewesen.

Ab Mai/Juni 2002 sei sie wegen dieser Symptome etwa eineinhalb Monate in Krankenhausbehandlung im I. Krankenhaus in Teheran gewesen.

Sie sei auf dem Luftwege von Teheran über eine 20-minütige Zwischenstation in einer italienischen Stadt nach München gekommen. Zusammen mit ihrem Ehemann sei sie in München am 15. Juli 2003, d.h. 10 Tage nach ihrer Einreise, von der Polizei aufgegriffen worden. Am Tag darauf hätten sie in München um Asyl nachgesucht. An diesem Tage seien sie mit der S- bzw. U-Bahn in München ohne Fahrkarte unterwegs gewesen. Sie hätten eigentlich nach Kanada weiterfahren wollen. Sie hätten nicht vorgehabt, in Deutschland zu bleiben. Aktuell hätten sie

nicht genügend Geld dafür gehabt. Sie hätten vom Besitzer des Blumenladens noch 6 Mio. Toman zurückgezahlt bekommen müssen. Diese Summe hätten sie bei Mietbeginn als eine Art Kautionszahlung gegeben. Diese Summe Geld sei ihr aber vom Besitzer des Blumenladens nicht ausgezahlt worden. Nach der Ausreise ihres Mannes aus dem Iran sei sie noch im Iran geblieben. Ab dem 23.03.1381 (12.06.2003) habe man sie sechs Tage lang irgendwo festgehalten. Zuvor seien Leute in Zivil in den Blumenladen gekommen und hätten den Laden in Brand gesteckt. Sie sei die sechs Tage in einer dunklen Kammer eingesperrt gewesen. Sie gehe davon aus, dass daneben weitere Zellen gewesen seien, da sie viel Geschrei und Geweine gehört habe. Sie wisse bis jetzt noch nicht, wo man sie da festgehalten habe. Anschließend habe sie sich noch zwei oder drei Wochen lang bei ihrer Mutter bis zum Tag ihrer Ausreise aus dem Iran aufgehalten. Sie hätten dann hier in Deutschland nicht gleich um Asyl nachgesucht. Sie hätten darauf spekuliert, dass man ihnen das Geld aus dem Iran nachschicken könnte, dann hätten sie nach Kanada weiterreisen können.

Für den Flug nach Deutschland habe sie den Reisepass der Ehefrau eines Freundes ihres Ehemannes benutzt. Am Flughafen in München habe sie diesen Reisepass ihrem Ehemann gegeben.

Bis zwei Monate vor der Ausreise des Ehemannes hätten sie in einer Mietwohnung in Teheran gelebt. Dann hätten sie die Wohnung aufgelöst und hätten den Hausrat verkauft und hätten seither bei ihrer Mutter gelebt.

Wegen ihrer ärztlich attestierten depressiven Symptome habe sie erstmalig einen Arzt vielleicht Mitte 1380 (Spätsommer 2001) aufgesucht. Die Gründe für diese depressiven Symptome seien gewesen, dass sie sich gequält und belästigt worden sei. Wenn eine Frau im Iran hübsch sei, gehöre sie nicht der Familie. Es werde so getan, als wenn sie anderen Personen gehörten.

Ihre persönlichen Schwierigkeiten hätten Anfang 1380 (Frühjahr 2001) begonnen. Ende 1379 (Anfang 2001) hätten sie in der , einen Blumenladen gepachtet. Dieser Blumenladen sei vom Amt für öffentliche Ordnung drei oder vier Mal vorübergehend geschlossen worden für eine Woche oder 10 Tage. Man habe ihr dann den Gewerbeschein abgenommen. Es sei ihr vorgeworfen worden, dass Kunden Bekleidungsmaßnahmen nicht eingehalten hätten. Darüber hinaus sei ihr vorgeworfen worden, dass sich in ihrem Geschäft Studenten treffen würden, die dort Gespräche führen würden. Davon habe sie nichts mitbekommen. In das Geschäft sei immer mal wieder ein I gekommen, der habe in Zivil Blumen gekauft. Er habe sich für sie immer wieder eingesetzt, dass ihr der Gewerbe-

schein zurückgegeben habe werden können. Dieser I habe ihr gegenüber oftmals anzügliche Vorschläge gemacht, er sei auf ihren Nerven herumgetrampelt, er habe ihr Leben zerstört. Sie sei nie auf seine anzüglichen Vorschläge eingegangen und habe ihn nie irgendwohin begleitet. Diese Person sei Richter beim Militärgericht gewesen. Er habe sie ständig unter Druck gesetzt und habe ihr ständig gedroht. Der Druck sei letztendlich zu stark geworden. Sie habe sich entschlossen, mit ihrem Mann das Land zu verlassen.

Nachdem ihr Mann nach Deutschland ausgereist sei, habe sie im Iran die Aufgabe gehabt, ihr Blumengeschäft abzuwickeln. Der Geschäftsbesitzer habe immer die Kautions nicht herausrücken wollen. Schließlich sei es zu den jüngsten Unruhen und Demonstrationen auch bei ihnen in der Amirabadstraße gekommen. Sie sei mit einem Angestellten vor dem Geschäft gestanden, als ein brennender Gegenstand in Richtung ihres Geschäftes geflogen sei. Die ausgelegten Blumenkörbe hätten Feuer gefangen. Leute in Zivil seien in ihr Geschäft eingedrungen und hätten alles durcheinander gebracht. Schließlich habe man sie abtransportiert. Während dieser sechs Tage Gewahrsam habe man sie immer wieder nach dem Verbleib ihres Mannes gefragt. Sie habe immer wieder gesagt, dass dieser aus dem Iran ausgereist sei. Mit Hilfe dieses schon erwähnten sei sie nach sechs Tagen freigekommen. Dieser sei an dem Ort ihrer In-gewahrsamnahme erschienen und habe sie mit seinem Auto in ein Haus unter ihr unbekannter Anschrift gebracht. Dort sei sie von ihm vergewaltigt worden. Sie habe in diesem Haus die Stimme einer anderen Frau gehört. Sie gehe davon aus, dass sie von morgens bis abends in diesem Haus zugebracht habe. Dann sei sie von einem der Leute von I zu ihrer Mutter gefahren worden. Da sei sie dann bis zur Ausreise geblieben.

Die einzige Person, die Genaueres über die Vorgänge wisse, sei ihre Mutter. Ihr Ehemann wisse auch nur Andeutungen. Ihre Mutter habe gesagt, man könne gegen einen Richter beim Militärgericht nichts machen. Sie hätten folgerichtig keinerlei Maßnahmen gegen den unternommen und keine Anzeige erstattet und auch nicht bei der Polizeistation vorgesprochen. Wegen der Vergewaltigung sei sie nicht beim Arzt gewesen. Sie wisse nichts darüber, ob die Frau in dem Haus von der Vergewaltigung etwas mitbekommen habe. Sie habe auch nie andere Personen im Haus von Auge zu Auge gesehen. Es sei um eine vollendete Vergewaltigung und nicht etwa nur um einen Versuch gegangen.

Seither habe sie keine unmittelbaren körperlichen, aber seelische Beschwerden. Ihre Nerven seien kaputt. Der habe ihr selber gesagt, dass er Richter beim Militärgericht in Teheran sei. Man habe ihn als in der Öffentlichkeit bekannte Person gekannt. Ein Bekannter von ihr namens habe ihr gesagt, dass er den kenne und dass dieser ei-

ne hohe Stellung in der Gerichtsbarkeit habe. Studenten hätten ihn auch wiedererkannt. Konkrete Vorwürfe wegen der Unruhen in jüngster Vergangenheit habe man ihr nicht gemacht. Allerdings habe man gesagt, dass ihr Mann ihr Geschäft zu einem Stützpunkt für oppositionelle Studenten gemacht habe. Dieser Vorwurf habe jedoch objektiv nicht zugehtroffen.

Den Angestellten des Geschäftes habe man auch festgenommen. Was mit dem danach passiert sei, wisse sie nicht, sie habe keinen Kontakt mehr zu diesem aufgenommen.

Einen ersten Selbstmordversuch habe sie im Khordad 1380 oder im Khordad 1381 (Mai/Juni 2001 oder 2002) unternommen. Der Grund dafür sei gewesen, dass der immer unsittliche Vorschläge gemacht habe. Sie sei sehr unter Druck gewesen und habe mit niemandem darüber reden können, auch nicht mit ihrer Mutter. Anschließend sei sie im Krankenhaus gewesen. Bis jetzt habe sie von da an regelmäßig Medikamente einnehmen müssen. Sie habe viele Tabletten eingenommen. Familienangehörige hätten sie noch rechtzeitig ins Krankenhaus gebracht. Der zweite Selbstmordversuch sei wieder durch übermäßige Tabletteneinnahme gewesen, nachdem ihr Mann den Iran verlassen gehabt habe. Ihre Mutter habe es dann gemerkt, das war noch vor der Sache mit dem Brand im Blumengeschäft. Ihre Mutter habe von dem Vorfall gemerkt, nachdem sie 35 Tabletten eingenommen habe. Es sei ein Schlafmittel gewesen. Sie sei wieder zum Arzt gebracht worden, der habe sie dann zwei Tage lang ambulant behandelt, sie sei nicht in ein Krankenhaus gebracht worden.

Sie habe nie Kritik an den Zuständen im Land geübt.

Mit Bescheid vom 5. Dezember 2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

In Ziffer 4 forderte das Bundesamt die Kläger zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf, setzte ihnen jeweils Ausreisefristen von einem Monat nach Unanfechtbarkeit und drohte ihnen im Falle der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung in den Iran an.

Es sei nicht glaubhaft, dass die Kläger den Iran deswegen verlassen hätten, weil ein Richter bei einem Militärgericht der Klägerin zu 1) unsittliche Anträge gemacht haben sollte, weil er sie vergewaltigt haben sollte. Dabei handle es sich um individuelles Fehlverhalten des Richters, sofern die diesbezüglichen Angaben der Klägerin zu 1) überhaupt als glaubhaft eingeschätzt werden könnten. Gegebenenfalls hätte sich die Klägerin zu 1) darauf verweisen zu lassen, dass es momentan im Iran sehr wohl Möglichkeiten der rechtlichen Überprüfung derartiger Übergriffe

gebe, zumal sich die Klägerin zu 1) objektiv keinerlei Handlungen habe zuschulden kommen lassen, welche ihr als Gegnerschaft zum jetzigen iranischen Regime ausgelegt werden könnten. Vor diesem Hintergrund hätte besagter Richter stets damit zu rechnen gehabt, dass sein Handeln eine Überprüfung durch andere Institutionen der Islamischen Republik Iran hätte nach sich ziehen können. Vor diesem Hintergrund sei es unwahrscheinlich, dass es überhaupt zu den hier behaupteten Übergriffen gegen die Person der Klägerin zu 1) gekommen sei. Im Übrigen hätte sich für die Kläger sehr wohl die Möglichkeit ergeben, dass sie sich dem Zugriff besagten Richters durch Wohnsitznahme in anderen Gegenden Irans hätten entziehen können. Eine allgemeine Gefährdung seitens Offizieller durch das jetzige iranische Regime habe für sie nicht vorgelegen. Erstaunen müsse auch die Tatsache, dass der Ehemann der Klägerin zu 1) bereits Ende Mai bzw. Anfang Juni 2003 den Iran verlassen haben solle, wogegen er die Klägerin auch im Land der potenziellen Gefährdung allein zurückgelassen haben solle. Die ansonsten im Raum stehenden Vorwürfe der Unterstützung oppositioneller Studenten bzw. des Verstoßes der

Überwachung der Einhaltung allgemein gültiger Bekleidungsmaßregeln seien objektiv von derart untergeordneter Bedeutung, als dass auch daraus keine asylrechtlich erheblichen Repressalien in realistischer Weise hätten hergeleitet werden können. Objektiv hätten sich die Kläger oppositionell bzw. überhaupt politisch nie geäußert oder betätigt.

Dieser Bundesamtsbescheid wurde den Klägern mit Postzustellungsurkunde am 9. Dezember 2003 zugestellt.

Mit dem bei Gericht am 22. Dezember 2003 eingegangenen Schriftsatz ließen die Kläger durch ihre Prozessbevollmächtigten Klage erheben und beantragen:

Der Bescheid der Beklagten vom 5. Dezember 2003 wird aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen der §§ 51 und 53 AuslG vorliegen.

Im Schriftsatz vom 19. Januar 2004 ließen die Kläger die Klage wie folgt begründen: Die Klägerin zu 1) hätte in Teheran einen Blumenladen gehabt. Sie selbst hätten sich nicht politisch betätigt, allerdings hätten sich im Laden oft Studenten zu politischen Gesprächen getroffen. Die Klägerin sei in den Verdacht geraten, ebenfalls oppositionell zu sein, was objektiv aber nicht der Fall gewesen sei. Ein Richter vom Militärgericht habe erheblichen Druck auf die Klägerin zu 1)

ausgeübt, insbesondere sei er zur Klägerin zu 1) aufdringlich geworden. Diesen Druck hätten die Kläger nicht mehr ausgehalten und deshalb sei im Mai/Juni 2003 zuerst der Ehemann der Klägerin zu 1) ausgereist. Daraufhin sei die Klägerin zu 1) gefangen genommen worden und nach dem Verbleib ihres Ehemannes gefragt worden. Der Richter beim Militärgericht habe die Klägerin zu 1) aus dem Gefängnis abgeholt und in ein Privathaus verbracht. Dort sei sie von ihm vergewaltigt und später vor dem Haus ihrer Mutter wieder ausgesetzt worden. Dieser Mann habe die Klägerin zu 1) bedroht und ihr damit gedroht, wenn sie die Vergewaltigung verraten würde, würde er ein Dokument ausstellen, aufgrund dessen sie als Frau mit Steinigung bestraft werden würde. Dies sei der Grund, weshalb die Klägerin zu 1) die Vergewaltigung nicht anzeigen könne. Sie habe zuviel Angst gehabt. Seit diesem Vorfall leide die Klägerin zu 1) erheblich und habe bereits mehrfach Selbstmordversuche gemacht und sei in ärztlicher Behandlung. Es sei Tatsache, dass der Richter des Militärgerichts auf Grund seiner Macht sehr wohl die Möglichkeit gehabt habe, die Klägerin zu 1) derartig einzuschüchtern, dass sie von dem Vorfall nichts weitermelden könne. Bei einer Rückkehr müssten die Kläger damit rechnen, dass dieser Richter wiederum mit den Bedrohungen anfangen, um die Kläger weiterrin einzuschüchtern, damit sie stillhalten würden.

Mit Schriftsatz vom 29. November 2005 ließ die Klägerin zu 1) durch ihre Prozessbevollmächtigten mitteilen, dass sie mit ihrem Ehemann in Scheidung lebe und auf einen vom Amtsgericht Erlangen am 7. September 2005 erlassenen Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz hinweisen, wonach ihr Ehemann es zu unterlassen habe, die gemeinsame Wohnung zu betreten oder sich im Umkreis dieser Wohnung von weniger als 300 m aufzuhalten, weil er ihr und der Klägerin zu 2) gegenüber gewalttätig geworden sei.

Im Dezember 2005 hat der Ehemann der Klägerin seinen Asylantrag zurückgenommen.

Im Schriftsatz vom 8. Februar 2006 ließen die Kläger im Wesentlichen Folgendes vortragen: Grund für einen Erlass der einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz sei gewesen, dass der Ehemann der Klägerin zu 1) nicht habe akzeptieren können, dass sich die Klägerin von ihm habe scheiden lassen wollen. Seit 18. Dezember 2004 lebe die Klägerin zu 1) von ihrem Ehemann getrennt. Dieser sei sowohl ihr als auch ihrer Tochter gegenüber gewalttätig geworden und habe sogar einen sexuellen Übergriff auf die Tochter versucht. Auf die eidestattliche Versicherung der Klägerin zu 1) vom 5. September 2005 sowie auf das vorgelegte ärztliche Attest vom 23. Dezember 2005 wird Bezug genommen.

- 9 -

Am 18. Januar 2006 sei der Ehemann der Klägerin zu 1) in den Iran ausgereist. Aus dem bisherigen Verhalten des Ehemanns der Klägerin zu 1) ergebe sich eindeutig, dass er nicht bereit sei, die Trennung von seiner Frau und Tochter zu akzeptieren. Bei einer Rückkehr in den Iran müsse die Klägerin zu 1) damit rechnen, dass er Rechte aus der nach deutschem Recht noch nicht geschiedenen Ehe geltend mache. Die Scheidung nach deutschem Recht habe bisher nicht erfolgen können wegen der Abwesenheit des Ehemannes. Im Iran sei es üblich und Gesetz, dass bei einer Scheidung die Kinder dem Vater zugesprochen würden.

Dies bedeute, dass bei einer Rückkehr in den Iran die Klägerin zu 2) nicht bei ihrer Mutter bleiben dürfte, sondern ihrem Vater zugesprochen würde, wo es feststehe, dass er ihr gegenüber gewalttätig geworden sei. Doch die Klägerin zu 1) könnte keinen staatlichen Schutz vor Übergriffen ihres Ehemannes in Anspruch nehmen.

Aus diesen Gründen sei den Klägerinnen eine Rückkehr in den Iran unzumutbar; ihnen müssten Abschiebungshindernisse zugesprochen werden.

Das Bundesamt trug dazu im Wesentlichen folgendes vor: Etwa die Hälfte der im Iran geschlossenen Ehen würden geschieden. Die Ehe sei im Iran ein zivilrechtlicher Vertrag, der durch die Willenseinigung der Verlobten zustande komme (Art. 1062 iranisches ZGB). Vor allem in Teheran hätten Paare häufig im Ehevertrag Bedingungen für eine allfällige Scheidung festgehalten, die den Ehefrauen mehr Rechte zugestehen könnten als im iranischen Familienrecht vorgesehen sei. Dies betreffe auch Gründe für die Einleitung der Scheidung durch die Frau. Der Antrag auf Scheidung durch die Ehefrau werde vom Familiengericht überprüft.

Das Sorgerecht für Kinder, die das siebte Lebensjahr vollendet hätten, stehe dem Vater zu.

Wenn die Kinder das Alter der Pubertät (15 Jahre bei Jungen, 9 Jahre bei Mädchen) erreichen würden, könnten sie theoretisch wählen, bei welchem Elternteil sie leben wollten.

In der Praxis könne die Brautgabe zum Spielball der unterschiedlichen Interessen werden, zum Beispiel als Tausch für das Sorgerecht der Kinder oder als „Loskauf“ aus Ehe. Scheidungsurteile ausländischer Gerichte würden in Regel im Iran nicht anerkannt.

Die Klägerin zu 1) könne auch im Heimatland die Scheidung betreiben. Bei der Durchsetzung ihrer Rechte in einem gerichtlichen Verfahren könne sie die Hilfe ihrer Familienangehörigen in Anspruch nehmen. Die Scheidung führe nicht automatisch dazu, dass dem Ehemann das Sorgerecht für das gemeinsame Kind übertragen werde. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass sich

der Ehemann im Hinblick auf seinen übermäßigen Alkoholkonsum unislamisch verhalte. Im Scheidungsverfahren könne die Klägerin zu 1) auch Unterlagen aus Deutschland einbringen, die eine eventuelle Geisteskrankheit des Ehemannes belegen würden. In der Regel würden die Frauen nach ihrer Scheidung in ihr Elternhaus zurückkehren. Die Klägerin zu 1) sei wirksam von den Nachstellungen ihres Ehemannes geschützt, weil sie im Iran über mehrere Geschwister verfüge, die ihr den erforderlichen Schutz gewähren könnten. Auf Grund der Anzahl ihrer Familienangehörigen im Heimatland sei auch davon auszugehen, dass ihr Unterhalt einschließlich der medizinischen Versorgung gesichert sei.

In der mündlichen Verhandlung, in der die Klägerin zu 1) persönlich im Beisein ihrer Prozessbevollmächtigten angehört worden ist, legte diese die Stellungnahme des Deutschen Orient-Institutes vom 22. Dezember 2005 und die ärztliche Bescheinigung vom 24. Juli 2006 vor.

Das Gericht machte verschiedene Auskünfte und Urteile zum Gegenstand des Verfahrens.

Die Prozessbevollmächtigte wiederholte den Antrag aus der Klageschrift vom 22. Dezember 2003 mit der Maßgabe festzustellen, dass die Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 1 und 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Akten des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässigen Klagen sind nur zum Teil begründet.

Begründet ist die Klage insoweit, als die Beklagte zu verpflichten war, festzustellen, dass im Falle der Klägerin zu 1) ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich ihres Heimatlandes Iran vorliegt sowie weiterhin in der Abschiebungsandrohung festzustellen, dass die Klägerin zu 1) nicht in den Iran abgeschoben werden darf.

Die Klägerin zu 1) wird insoweit durch Ziffer 3 und teilweise durch Ziffer 4 des angefochtenen Bundesamtsbescheides vom 5. Dezember 2003 in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Unbegründet ist die Klage der Klägerin zu 1) und 2) hinsichtlich § 60 Abs. 1 AufenthG, weil sie keinen Anspruch darauf haben, dass in ihrem Falle das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wird.

Im Falle der Klägerin zu 2) liegen weder die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG noch die Voraussetzungen nach § 26 AsylVfG vor. Insoweit wird weder die Klägerin zu 1) noch die Klägerin zu 2) durch den angefochtenen Bundesamtsbescheid vom 5. Dezember 2003 in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann zum einen vom Staat ausgehen, zum anderen von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen. Sie kann aber auch ausgehen von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder die genannte Gruppierung einschließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Bei einer Würdigung des klägerischen Vorbringens ist davon auszugehen, dass die Klägerinnen Vorfluchtgründe nicht haben glaubhaft machen können; insoweit nimmt das Gericht auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bundesamtsbescheid vom 5. Dezember 2003 Bezug (vgl. S. 9/10).

Auch in der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin zu 1) erkennen lassen, dass sie an diesem Vorbringen weiterhin nicht mehr festhält bzw. vertieft.

Insoweit wäre es auch der Klägerin zu 1) zumutbar, in ihr Heimatland zurückzukehren.

Soweit die Klägerin zu 1) Übergriffe ihres bereits in den Iran zurückgekehrten früheren Ehemannes befürchtet, von dem sie nach ihrem Vortrag nach deutschem Recht rechtskräftig seit 30. Mai 2006 geschieden ist, stellen derartige Nachstellungen bzw. Übergriffe keine Verfolgung

§ 60 Abs. 5 n
sich =

im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG dar. Eine Verfolgung durch Privatpersonen aus dem Familienkreis fällt nicht unter den Begriff Verfolgung durch „nicht staatliche Akteure“ im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG. Was unter solchen Akteuren zu verstehen ist, ergibt eine systematische Auslegung der Vorschrift. Die Verfolgung durch nicht staatliche Akteure sollte einer Verfolgung durch die in Buchstabe a und b genannten Akteure gleichgestellt werden, also eine Verfolgung durch den Staat oder durch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen. Daraus kann entnommen werden, dass eine Verfolgung durch „nicht staatliche Akteure“ im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG nur vorliegt, wenn eine Verfolgung von Gruppen ausgeht, die dem Staat oder den Parteien oder Organisationen ähnlich sind, nicht aber, wenn es sich um Verfolgung durch Familienmitglieder handelt (vgl. VG Regensburg, Urteil vom 17.1.2005, Az: RO 3 K 04.30596).

Nachdem die Klägerin zu 1) durch die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung vom 24. Juli 2006 den Eintritt einer Schwangerschaft in den Mittelpunkt ihres Vortrags gerückt hat, sie demnach außerehelich schwanger geworden ist, ist festzustellen, dass die für außerehelichen Geschlechtsverkehr vorgesehenen Strafen im Iran nicht unter § 60 Abs. 1 AufenthG zu subsumieren sind. Auch wenn diese Strafen zwar europäischen Grundsätzen und den hiesigen Anforderungen an eine rechtsstaatliche Judikatur widersprechen, sie mit dem Wertesystem des Grundgesetzes somit nicht vereinbar sind, fehlen aber jegliche Anhaltspunkte dafür, dass der iranische Staat mit diesen Vorschriften allgemein eine politisch missliebige Gesinnung oder Betätigung ahnden wollte. Es bestehen weiterhin auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die iranischen Behörden die strafrechtliche Verfolgung sexuellen Fehlverhaltens im Falle der Klägerin zu 1) als Vorwand für eine bei der Klägerin weder vorhandene noch vermutete politische Gegnerschaft missbrauchen könnten. Den einschlägigen iranischen Strafvorschriften liegt auch keine geschlechtsspezifische Verfolgung zu Grunde, da sie vielmehr Frauen und Männern gleichermaßen betreffen (vgl. auch VG Karlsruhe, Urteil vom 18.5.2006, A 6 K 12318/04).

Bei der Klägerin zu 1) besteht aber ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich ihres Heimatlandes.

§ 60 Abs. 5 AufenthG bestimmt, dass ein Ausländer nicht abgeschoben werden darf, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) die Unzulässigkeit seiner Abschiebung ergibt.

Nach Art. 3 EMRK darf niemand Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Art. 3 EMRK setzt voraus, dass die unmenschliche Behandlung vom Staat oder von ihm zumindest zu verantworten ist. Das folgt aus dem Zweck der Europäischen Menschenrechtskonvention, Missbrauch staatlicher Gewalt vorzubeugen und den der Herrschaftsgewalt des Staates Unterworfenen bestimmte Rechte und Freiheiten einzuräumen. Als unmenschliche Behandlung gemäß Art. 3 EMRK sind also grundsätzlich nur Misshandlungen durch staatliche Organe anzusehen. Zur Beurteilung der für § 60 Abs. 5 AufenthG erforderlichen konkreten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ist der allgemeine asylrechtliche Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ anzulegen. Auch wenn sich eine Vielzahl von Personen in derselben Situation befindet, schließt dies die Anwendung des § 60 Abs. 5 AufenthG nicht aus, denn eine dem § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entsprechende Einschränkung enthält § 60 Abs. 5 AufenthG nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 4.6.1996, Az.: 9 C 143/95).

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen droht der Klägerin zu 1) im Hinblick auf den außerehelichen und damit unerlaubten Geschlechtsverkehr zumindest die Auspeitschung. Bei dieser Sachlage besteht für die Klägerin zu 1) bei einer Rückkehr in den Iran die konkrete Gefahr unmenschlicher und erniedrigender Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK (vgl. auch VG München, Urteil vom 7.7.1999, M 9 K 97.52999).

Das Bundesamt war demnach zu verpflichten, im Falle der Klägerin zu 1) das Vorliegen eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen.

Auf Grund der Vorschrift des § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG war das Bundesamt auch zu verpflichten, in einer Abschiebungsandrohung den Heimatstaat der Klägerin zu 1) Iran als den Staat zu bezeichnen, in den die Klägerin zu 1) nicht abgeschoben werden darf.

Gemäß § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG lässt das Vorliegen eines Abschiebeverbotes nach § 60 AufenthG die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen unberührt.

Im Gegensatz zur Klägerin zu 1) liegen bei der Klägerin zu 2) die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Abschiebeverbotes nach § 60 AufenthG nicht vor, auch wenn es, solange der Va-

ter der Klägerin zu 2) noch in der Bundesrepublik Deutschland gelebt hat, zu Übergriffen auf die Tochter, demnach auf die Klägerin zu 2), gekommen ist und diese Übergriffe Anlass für die nach dem Gewaltschutzgesetz vom Amtsgericht Erlangen am 7. September 2005 zu Lasten des Vaters der Klägerin zu 2) erlassene einstweilige Verfügung gewesen ist.

Das iranische Recht wird zwar von dem Grundsatz beherrscht, dass minderjährige Kinder unter der elterlichen Sorge (Walayat) des Vaters stehen (vgl. Art. 1180 iranisches ZGB). Im vorliegenden Fall ist aber zu berücksichtigen, dass nach Art. 1173 iranisches ZGB die elterliche Sorge der Mutter übertragen werden kann, wenn, was im Falle des Vaters der Klägerin zu 2) anzunehmen ist, dieser sich besonders schweren kriminellen oder sittlichen Verfehlungen gegenüber dem Kind zu Schulden hat kommen lassen. Nach der nach dem iranischen Zivilgesetzbuch bestehenden Gesetzeslage haben die iranischen Behörden auch entsprechend der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Gesetzeslage das Kindeswohl zu berücksichtigen.

Im Falle der Klägerin zu 2) liegen auch nicht die Voraussetzungen des § 26 AsylVfG - Familienasyl und Familienabschiebungsschutz - vor.

Zwar hat der Gesetzgeber mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes die Vorschrift über den Familienabschiebungsschutz in § 26 AsylVfG durch den neu eingeführten Absatz 4 dahingehend ergänzt, dass der Ehegatte und die Kinder eines Ausländers, bei dem unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt worden ist, diese Berechtigung auch für sich beanspruchen können, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 bis 3 AsylVfG vorliegen. Während die bisherige Regelung des § 26 AsylVfG einen Anspruch auf Familienasyl nur für den Fall der Anerkennung eines Ausländers als Asylberechtigten vorsah, dehnt die Neuregelung diesen Anspruch auf die Fälle der Feststellung aus, dass für ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben sind. Damit wird nach dem Willen des Gesetzgebers das Interesse an einem einheitlichen Rechtsstatus einer Familie berücksichtigt und den Forderungen nach einem gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status für die engsten Familienangehörigen der Konventionsflüchtlinge Rechnung getragen (BT-Drs. 15/420 [109] zu § 26 Abs. 2 und 3 AsylVfG). Wenn der Normgeber die Ausdehnung des Familienabschiebungsschutzes in Kenntnis der höchstrichterlichen restriktiven Rechtsprechung bei Erlass des Zuwanderungsgesetzes auf § 60 Abs. 1 AufenthG beschränkt hat, bedeutet dies zugleich, dass er eine abgeleitete Berechtigung eines festgestellten Abschiebungsverbotes wie im vorliegenden Fall nach § 60 Abs. 5 AufenthG auf nahe Angehörige nicht gewollt hat. Eine Regelungslücke kann hier nicht angenommen werden. Für diese Beurteilung spricht zudem der eindeutige Ge-

setzeswortlaut, der auch einer entsprechenden Analogie vor dem Hintergrund obiger Ausführungen nicht zugänglich ist (vgl. hierzu BayVGh, Beschluss vom 19.7.2006, Az.: 23 ZB 06.30634).

Im Hinblick auf das für die Klägerin zu 1) festgestellte Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG wird der Schutzbereich des Art. 6 GG im Hinblick auf die Klägerin zu 2) von der zuständigen Ausländerbehörde zu beachten sein.

Demnach war der Klage im ausgesprochen Umfang stattzugeben; im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.